

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Fraktionsvorsitzenden Weitgasser und Bartel betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Allein bis zum Jahr 2030 werden etwa 76.000 Pflege- und Betreuungspersonen österreichweit fehlen. Für Salzburg wurde eine Personallücke von 900 Pflegekräften bis 2030 berechnet. Mit einer immer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an formellen Pflegeleistungen einher. Diese Mehrbelastung der Pflegekräfte wird auch durch ExpertInnen im Pflegebereich bestätigt. In den letzten Jahren sind die epidemiologischen und demografischen Effekte vor allem in den Krankenanstalten angekommen. Das heißt, es kommt einerseits durch die Verschiebung des Fall-Mix hin zu hochaufwendigen, sehr alten und sehr kranken PatientInnen mit multi-komplexem Versorgungsbedarf zu einer dauerhaften psychischen und physischen Belastung des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals. Andererseits ist diese Dauermehrbelastung des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals auch bedingt durch eine kontinuierlich stattfindende Reduktion der Verweildauer (ambulant statt stationär) im Zuge der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF). Diese Reduktion der Verweildauer führt zu einer höheren Geschwindigkeit und zu einer höheren Arbeitsdichte. Aber auch die seit mittlerweile fast drei Jahren vorherrschende Corona-Pandemie hat die Belastung des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals durch den hohen Aufwand (zB Infektionsschutz) und einen signifikanten Anstieg des Anteils der Todesfälle an den Entlassungen (Anstieg um 2,2 % pro Jahr) zusätzlich erhöht. All diese genannten Faktoren führten beispielsweise an den SALK zu einem deutlichen Anstieg der Krankenstände des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals (derzeit ca. + 10 %).

Um diesen Faktoren entgegenwirken zu können, ist es wichtig, mehr Menschen für Pflegeberufe zu gewinnen und der Bevölkerung auch langfristig qualitativ hochwertige Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist eine bessere Bezahlung des Personals im Pflege- und Betreuungsbereich erforderlich. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für Pflege- und Betreuungspersonen bei den Ländern. Mit dem sogenannten Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss-gesetz (EEZG), BGBl. Nr. I 104/2022 bietet der Bund den Ländern temporär die Möglichkeit, eine bessere Bezahlung in der Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Dies soll über eine Erhöhung erreicht werden, die in den entgeltgestaltenden Vorschriften Niederschlag findet. Der Bund stellt den Ländern dazu für die Jahre 2022 und 2023 je € 285 Mio. zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse durch die Länder ist die Berücksichtigung der Entgelterhöhungen in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bis spätestens Ende März 2023. In diesem Sinne gelten als entgeltgestaltende Vorschriften die landesgesetzlichen Dienst- und Besoldungsregelungen. Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen in den entsprechenden Gesetzen sind notwendig, um im weiteren Verlauf die Zweckzuschüsse zu erhalten.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist bereits in § 3 Abs 1 und 2 EEZG vordefiniert und umfasst das Pflege- und Betreuungspersonal, sofern eine bestimmte Ausbildung vorliegt und die Beschäftigung in den in § 3 Abs 2 EEZG genannten Einrichtungen ausgeübt wird. Vorwiegend ist daher der Anwendungsbereich der Salzburger Landeskliniken eröffnet, im Amtsbereich zählen vornehmlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der so genannten „Kleinen Anstalten“ zum begünstigten Personenkreis. Beim Magistrats- und Gemeindedienst werden vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnheimen und in Krankenanstalten begünstigt sein.

Entsprechend der politischen Vorgabe soll für das noch laufende Jahr 2022 eine Einmalzahlung im Dezember erfolgen. Als Stichtag für die Auszahlung soll der 1. Dezember 2022 herangezogen werden, d.h., besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis an diesem Tag, ist der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin zur Gänze anspruchsberechtigt, sofern die Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr zumindest 30 Tage betragen hat. Die außerordentliche Entgelterhöhung soll für das Jahr 2022 bei Vollbeschäftigung € 1.580,-- brutto betragen. Dieser Betrag wurde ausgehend von einem Gesamtbetrag iHv. € 2.000,-- inklusive durchschnittlicher Dienstgeberabgaben berechnet. Bei Teilbeschäftigung wird der Betrag entsprechend aliquotiert, wobei als Stichtag für die Berücksichtigung des Ausmaßes des Beschäftigungsverhältnisses wiederum der 1. Dezember 2022 herangezogen werden soll - unterjährige Änderungen sollen unberücksichtigt bleiben. Auch karenzierte Personen sollen die Entgelterhöhung erhalten, sofern sie im Jahr 2022 zumindest 30 Tage lang Dienst geleistet haben. Bei der Berechnung der Anspruchshöhe soll das zuletzt wirksame Beschäftigungsausmaß herangezogen werden. Für die Auszahlung im Jahr 2023 wird eine Rechtsgrundlage für eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung für Landes- und Gemeindebedienstete bzw. des Gemeinderates der Stadt Salzburg für die Magistratsbediensteten vorgeschlagen. Damit können die genauen Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Bezugserhöhung noch einer Feinabstimmung unterzogen werden. Auf diese Zusatzzahlung sollen die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung finden.

Die Zuschüsse gelten für die Jahre 2022 und 2023. Es sollen ausschließlich die zur Verfügung stehenden Bundesmittel verteilt werden, zusätzliche Kosten sind daher mit dem Vorhaben prima vista keine verbunden. Bis zur Auszahlung der Zweckzuschüsse im Mai 2023 (§ 4 EEZG) kann eine Zwischenfinanzierung erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 14. Dezember 2022

Mag. Mayer eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Weitgasser eh.

Bartel eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr /2022, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 123 wird eingefügt:

„Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal

§ 123a

(1) Beamten, die am 1. Dezember 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss-gesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistentz oder der Pflegeassistentz nach dem Gesundheits- und Krankenpflege-gesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2022, oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006,

angehören, wird bei Vollbeschäftigung für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.580,0 € gewährt, soweit die Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr mindestens 30 Tage beträgt. Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß zum Stichtag 1. Dezember 2022. Fallen in das Jahr 2022 Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Karenz, gebührt die Einmalzahlung, soweit der Beamte in diesem Jahr an zumindest 30 Tagen Dienst versehen hat. In diesem Fall gebührt die Entgelterhöhung in dem Ausmaß des zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaßes.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bezüge der in Abs 1 genannten Beamten durch Verordnung befristet für das Jahr 2023 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung, ausgedrückt in einem Geldbetrag, festzulegen.“

2. Im § 136 wird angefügt:

„() § 123a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Einmalzahlungen gemäß § 123a Abs 1 können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes geleistet werden.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr /2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 59 betreffenden Zeile eingefügt

„§ 59a Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

2. Nach § 59 wird eingefügt:

„Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

§ 59a

(1) Vertragsbediensteten, die am 1. Dezember 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss-gesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistentz oder der Pflegeassistentz nach dem Gesundheits- und Krankenpflege-gesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2022, oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006,

angehören, wird bei Vollbeschäftigung für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.580,0 € gewährt, soweit die Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr mindestens 30 Tage beträgt. Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß zum Stichtag 1. Dezember 2022. Fallen in das Jahr 2022 Zeiten eines

Karenzurlaubes oder einer Karenz, gebührt die Einmalzahlung, soweit der Vertragsbedienstete in diesem Jahr an zumindest 30 Tagen Dienst versehen hat. In diesem Fall gebührt die Entgelterhöhung in dem Ausmaß des zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaßes.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bezüge der in Abs 1 genannten Vertragsbediensteten durch Verordnung befristet für das Jahr 2023 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung, ausgedrückt in einem Geldbetrag, festzulegen.“

3. Im § 87 wird angefügt:

„() Die Ergänzung im Inhaltsverzeichnis sowie § 59a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 treten mit 1. Dezember 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Einmalzahlungen gemäß § 59a Abs 1 können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes geleistet werden.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr /2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 43a betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 43b Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

2. Nach § 43a wird eingefügt:

„Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal

§ 43b

(1) Bediensteten, die am 1. Dezember 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2022, oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006,

angehören, wird bei Vollbeschäftigung für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.580,0 € gewährt, soweit die Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr mindestens 30 Tage beträgt. Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß zum Stichtag 1. Dezember 2022. Fallen in das Jahr 2022 Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Karenz, gebührt die Einmalzahlung, soweit der Bedienstete in diesem Jahr zumindest an 30 Tagen Dienst versehen hat. In diesem Fall gebührt die Entgelterhöhung in dem Ausmaß des zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaßes.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, das Monatseinkommen der in Abs 1 genannten Bediensteten durch Verordnung befristet für das Jahr 2023 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung, ausgedrückt in einem Geldbetrag, festzulegen.“

3. Im § 48 wird angefügt:

„() Die Ergänzung im Inhaltsverzeichnis sowie § 59a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit 1. Dezember 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Einmalzahlungen gemäß § 43b Abs 1 können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes geleistet werden.“

Artikel IV

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr /2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 206 betreffenden Zeile eingefügt

„§ 206a Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

2. Nach § 206 wird eingefügt:

„Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal

§ 206a

(1) Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten, die am 1. Dezember 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2022, oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006,

angehören wird bei Vollbeschäftigung für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.580,0 € gewährt, soweit die Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr mindestens 30 Tage beträgt. Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß zum Stichtag 1. Dezember 2022. Fallen in das Jahr 2022 Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Karenz, gebührt die Einmalzahlung, soweit der Vertragsbedienstete in diesem Jahr an zumindest 30 Tagen Dienst versehen hat. In diesem Fall gebührt die Entgelterhöhung in dem Ausmaß des zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaßes.

(2) Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Bezüge der in Abs 1 genannten Bediensteten durch Verordnung befristet für das Jahr 2023 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung, ausgedrückt in einem Geldbetrag, festzulegen.“

3. Im § 223 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die Ergänzung im Inhaltsverzeichnis sowie § 206a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit 1. Dezember 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Einmalzahlungen gemäß § 206a Abs 1 können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes geleistet werden.“

Artikel V

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 107 betreffenden Zeile eingefügt

„§ 107a Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

2. Nach § 107 wird eingefügt:

„Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

§ 107a

(1) Vertragsbediensteten, die am 1. Dezember 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2022, oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006,

angehören wird bei Vollbeschäftigung für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 1.580,0 € gewährt, soweit die Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr mindestens 30 Tage beträgt. Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß zum Stichtag 1. Dezember 2022. Fallen in das Jahr 2022 Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Karenz, gebührt die Einmalzahlung, soweit der Vertragsbedienstete in diesem Jahr an zumindest 30 Tagen Dienst versehen hat. In diesem Fall gebührt die Entgelterhöhung in dem Ausmaß des zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaßes.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bezüge der in Abs 1 genannten Vertragsbediensteten durch Verordnung befristet für das Jahr 2023 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung, ausgedrückt in einem Geldbetrag, festzulegen.“

3. Im § 130 wird angefügt:

„() Die Ergänzung im Inhaltsverzeichnis sowie § 107a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 treten mit 1. Dezember 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Einmalzahlungen gemäß § 107a Abs 1 können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes geleistet werden.“